

Benutzerordnung

Bedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Stadt Rheinstetten in den Stadtteilen Forchheim und Mörsch

- In Kraft ab 26. Juni 2024 -

Benutzungsordnung

Bedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Stadt Rheinstetten in den Stadtteilen Forchheim und Mörsch

§ 1

Definition der Benutzergruppen

Benutzergruppe A:

Benutzung der Einrichtungen für gewerbliche Zwecke und gewinnorientierte Veranstaltungen.

Benutzergruppe B:

Benutzung der stadt eigenen Einrichtungen, die der Fortbildung, kulturellen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dienen und nicht überwiegend auf Erwerb gerichtet sind.

Benutzergruppe C:

Benutzung durch die Benutzergruppe B ohne jegliche Bewirtschaftung und Eintritt.

Benutzergruppe D:

Benutzung der stadt eigenen Einrichtungen für Jugend und Kinderveranstaltungen.

Benutzergruppe E:

Laufende Benutzung durch städtische Vereine und Organisationen für Übungs- und Fortbildungsstunden im Rahmen des Belegungsplanes.

Benutzergruppe F:

Einmalige Benutzung durch städtische Vereine und Organisationen der Benutzergruppe E für Verbandsspiele oder auch zu Trainings- und Übungszwecken.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Stadt Rheinstetten überlässt die in der Anlage I genannten Einrichtungen auf schriftlichen Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Einrichtung (Hallen, Anbauten und Außenanlagen).

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

Die Einrichtungen werden vom Bürgermeisteramt (Stadtbetrieb/Liegenschafts-verwaltung) verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Technische Bauverwaltung II zuständig.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt Rheinstetten übt er das Hausrecht aus. Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

§ 5

Überlassung für Veranstaltungen

Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin, spätestens 4 Wochen vorher, beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Überlassung der Einrichtung gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramtes erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung

der Einrichtung ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Handelt es sich um Klassenzimmer oder um eine Aula, ist für die Genehmigung die Schulleitung, für die Verträge und Abrechnungen das Bürgermeisteramt (Stadtbetrieb/Liegenschaftsverwaltung) zuständig.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

Die Stadt Rheinstetten behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Einrichtungen im Falle höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; öffentlicher Notstand; oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Rheinstetten in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag ist an die Stadt die halbe Grundmiete zu entrichten.

§ 6

Miete und sonstige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundmiete
2. Stromkosten
3. Heizungskosten
4. Benutzung von Geräten und Einrichtungen
5. Reinigungskosten
6. sonstige Kosten

1. Grundmiete

Keltenhalle

	3 Drittel	2 Drittel	1 Drittel	Bühne
Benutzergruppe A				
Veranstaltungen von 3 Tagen	2.010,00 €	1.340,00 €	670,00 €	670,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	1.410,00 €	940,00 €	470,00 €	470,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	750,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €
bei Tagesveranstaltungen nach 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich	64,50 €	43,00 €	21,50 €	21,50 €

Benutzergruppe B				
Veranstaltungen von 3 Tagen	1.140,00 €	760,00 €	380,00 €	380,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	810,00 €	540,00 €	270,00 €	270,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	420,00 €	280,00 €	140,00 €	140,00 €
bei Tagesveranstaltungen nach 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich	37,50 €	25,00 €	12,50 €	12,50 €
Benutzergruppe C				
Veranstaltungen von 3 Tagen	720,00 €	480,00 €	240,00 €	240,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	510,00 €	340,00 €	170,00 €	170,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	270,00 €	180,00 €	90,00 €	90,00 €
bei Tagesveranstaltungen nach 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich	24,00 €	16,00 €	8,00 €	8,00 €
Benutzergruppe D				
Veranstaltungen von 3 Tagen	357,00 €	238,00 €	119,00 €	119,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	249,00 €	166,00 €	83,00 €	83,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	132,00 €	88,00 €	44,00 €	44,00 €
Benutzergruppe E				
Stundensatz	15,00 €	10,00 €	5,00 €	5,00 €
Benutzergruppe F				
Stundensatz	21,00 €	14,00 €	7,00 €	7,00 €

Ufgauhalle

	3 Drittel	2 Drittel	1 Drittel
Benutzergruppe A			
Veranstaltungen von 3 Tagen	2.010,00 €	1.340,00 €	670,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	1.410,00 €	940,00 €	470,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	750,00 €	500,00 €	250,00 €
bei Tagesveranstaltungen nach 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich	64,50 €	43,00 €	21,50 €
Benutzergruppe B			
Veranstaltungen von 3 Tagen	1.140,00 €	760,00 €	380,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	810,00 €	540,00 €	270,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	420,00 €	280,00 €	140,00 €
bei Tagesveranstaltungen nach 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich	37,50 €	25,00 €	12,50 €
Benutzergruppe C			
Veranstaltungen von 3 Tagen	720,00 €	480,00 €	240,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	510,00 €	340,00 €	170,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	270,00 €	180,00 €	90,00 €
bei Tagesveranstaltungen nach 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich 24.00 Uhr f. j. angef. Std. zusätzlich	24,00 €	16,00 €	8,00 €
Benutzergruppe D			
Veranstaltungen von 3 Tagen	357,00 €	238,00 €	119,00 €
Veranstaltungen von 2 Tagen	249,00 €	166,00 €	83,00 €
Tagesveranstaltung bis 24.00 Uhr	132,00 €	88,00 €	44,00 €
Benutzergruppe E			
Stundensatz	15,00 €	10,00 €	5,00 €
Benutzergruppe F			
Stundensatz	21,00 €	14,00 €	7,00 €

Benutzergruppen	A Tages- miete	B Tages- miete	C Tages- miete	D Tages- miete	E Stunden- miete	F Stunden- miete
<u>Albert-Schweitzer-Schule</u>						
Turnhalle	250,00 €	150,00 €	94,00 €	44,00 €	5,00 €	7,00 €
Gymnastikraum	125,00 €	75,00 €	47,00 €	22,00 €	2,50 €	3,50 €
Schulzimmer					2,50 €	3,50 €
<u>Pestalozzi-Schule</u>						
Turnhalle	250,00 €	150,00 €	94,00 €	44,00 €	5,00 €	7,00 €
Schulzimmer					2,50 €	3,50 €
Aula	125,00 €	75,00 €	47,00 €	22,00 €		
<u>Schwarzwaldschule</u>						
Turnhalle	250,00 €	150,00 €	94,00 €	44,00 €	5,00 €	7,00 €
Gymnastikraum	125,00 €	75,00 €	47,00 €	22,00 €	2,50 €	3,50 €
Schulzimmer					2,50 €	3,50 €
Aula/Foyer	250,00 €	150,00 €	94,00 €	44,00 €		
<u>Wernher-von-Braun - Realschule/</u>						
<u>Walhfrid-Strabo- Gymnasium</u>						
Schulzimmer					2,50 €	3,50 €
Aula	250,00 €	150,00 €	94,00 €	44,00 €		
<u>Alte Schule</u>						
Bürgersaal	250,00 €	150,00 €	94,00 €	44,00 €	5,00 €	
<u>Johann-Rupprecht-Schule</u>						
Gymnastikraum					2,50 €	3,50 €
Schulzimmer					2,50 €	3,50 €
<u>Hebelschule</u>						
Schulzimmer					2,50 €	3,50 €

Kindergarten Sterntaler						
Gymnastikraum					2,50 €	3,50 €
Waldhütte Silberstreifen	220,00 €					

Festzelt Mörsch / Vorplatz mit Fahrradabstellplatz

Benutzergruppe	A	A	B	B
	Festzelt	Festzelt mit Vorplatz	Festzelt	Festzelt mit Vorplatz
Tagesveranstaltung	370,00 €	610,00 €	250,00 €	405,00 €
Veranstaltung von 2 Tagen	670,00 €	1.150,00 €	430,00 €	760,00 €
Veranstaltung von 3 Tagen	910,00 €	1.640,00 €	550,00 €	1.000,00 €

Keltenstadion

Das Keltenstadion wird nur zu besonderen Veranstaltungen vermietet:

- Je Veranstaltungstag *einschließlich* der Benutzung von Duschen und Umkleidekabinen in der Keltenhalle 125,00 €.
- Je Veranstaltungstag *ohne* die Benutzung von Duschen und Umkleidekabinen in der Keltenhalle 66,00 €.

2. Stromkosten

Die Endabnahme und die Feststellung der angefallenen Verbrauchsgebühren erfolgt durch den Hausmeister gemeinsam mit dem Veranstalter.

Der Stromverbrauch für die Benutzung der Küche wird durch einen Zwischenzähler ermittelt. Für eine Kilowattstunde werden die tatsächlichen Stromkosten berechnet. Derzeit belaufen sich diese auf 0,23 €.

3. Heizungskosten (nur für die Benutzergruppen A, B, C und D)

Die Heizungskosten werden pauschal festgesetzt und betragen während der Dauer der Heizperiode (01.10. - 31.03.) 10% der Grundmiete.

Dies gilt *nicht* für die Benutzergruppen E und F.

4. Benutzung von Geräten und sonstigen Einrichtungen

- | | |
|---|---------|
| • Lautsprechanlage pauschal | 14,00 € |
| • je fahrbarer Scheinwerfer pauschal | 14,00 € |
| • Foyerbenutzung (Kelten- und Ufgauhalle) je Tag | 66,00 € |
| jede Stunde nach 24 Uhr: | 17,00 € |
| • Küchenbenutzung (Kelten- u. Ufgauhalle) je Tag | 66,00 € |
| jede Stunde nach 24 Uhr: | 17,00 € |
| • Bühnenteile für Veranstaltungen außerhalb je Teil und Tag | 7,00 € |
| • Bühnenteile Wochenendpauschale (Fr. holen, Mo. bringen) je Teil | 14,00 € |

5. Reinigungskosten

Die Benutzer der Gruppe A, B C und D haben neben der Miete die Be- und Abstuhlung, Bühnenbau, sowie die Reinigung der Halle selbst zu übernehmen (siehe auch § 8). Die Reinigung hat mit eigenem Gerät zu erfolgen. Sollte die Reinigung nicht selbst durchgeführt werden können, so ist in Verbindung mit dem Hausmeister, eine Reinigungsfirma zu beauftragen. Diese Firma ist direkt zu bezahlen.

6. Sonstige Kosten

Vereine, Organisationen und Dritte, die ihren Sitz nicht in der Stadt Rheinstetten haben bzw. nicht Einwohner Rheinstettens sind, **haben auf die vorgenannten Grundmieten einen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % zu entrichten.**

§ 7

Fälligkeit, Schuldner und Vorauszahlungen

Die Gebühren für die Benutzergruppen A, B, C und D entstehen nach Beendigung der Veranstaltung. Die Gebühren für die Benutzergruppe E und F entstehen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres. Die Miete und die sonstigen Entgelte sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller; Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

Die Stadt Rheinstetten ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 8

Besondere Pflichten des Veranstalters

Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Polizeistunde und der Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

Für die Ufgauhalle besteht durch die Stadt ein Vertrag mit der Firma Eichbaum-Brauereien AG über den Bezug von Fass- und Flaschenbier. Im Gegenzug besteht für den Veranstalter ein Anspruch auf einen Umsatzrabatt von ca. 10 % je Hektoliter als Rückvergütung.

Für jede Benutzung der Einrichtungen hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu bestellen und spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung der Stadt (Hausmeister) zu benennen.

Grundsätzlich darf kein Einweggeschirr benutzt werden!

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Einrichtung aushängt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Übernimmt die Stadt das Aufstellen von Tischen und Stühlen, so sind die entstandenen Lohnkosten der Stadt zu erstatten.

Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume selbst und auf eigene Kosten sorgen. Auf- und Abbau, sowie die Reinigung, erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters.

Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann.

Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe, u.a.) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand an den Hausmeister zurückzugeben.

Die Ausschmückung und Dekoration der Einrichtungen und etwaiger Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Einrichtung ist verboten. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden.

§ 9

Kleiderablage und Garderobe

Die Kleiderablage (Garderobe) wird vom Veranstalter betrieben.

Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen aus.

§ 10

Ordnungsvorschriften

Die Einrichtung sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.

Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Gemeinde rechtzeitig zu benachrichtigen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, mit Ausnahme von Assistenzhunden, für die ein Ausweis nach Anlage 9 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) ausgestellt ist. Bei Ausstellungen von Tierzuchtvereinen, müssen nach Beendigung von Tieraussstellungen die benutzten Räume durch den amtlichen Desinfektor auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 11

Haftung

Die Veranstalter haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Sie haften ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihnen geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die von den Veranstaltern demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Veranstalter behoben. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt Rheinstetten von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Sie haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen sie geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche von diesem Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagert ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Veranstalter haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken. Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

§ 12

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro bei der Stadt abliefern.

§ 13

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zur Einrichtung während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder unrichtige Angaben zur Benutzergruppe führen zum vorübergehenden oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 26.06.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Rheinstetten, den 02.07.2024
gez.

Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister

Anlage I

Einrichtungen im Sinne von § 1 der Richtlinie für die Überlassung und Benutzung von Einrichtungen der Stadt Rheinstetten sind:

Stadtteil Mörsch:

- Keltenhalle mit 3 Drittelhallen, Bühne, Foyer und Küche;
- Keltenstadion;
- Festzelthalle und Vorplatz mit Fahrradabstellplatz;
- Albert-Schweitzer-Schule mit Turnhalle, Gymnastikraum und Schulzimmer;
- Pestalozzischule mit Turnhalle, Schulzimmer und Aula;
- Walahfrid-Strabo-Gymnasium/Wernher-von-Braun-Realschule mit Schulzimmer und Aula;
- Hebelschule mit Schulzimmer;
- Waldhütte Mörsch;

Stadtteil Forchheim:

- Ufgauhalle mit 3 Drittelhallen und Foyer;
- Schwarzwaldschule mit Turnhalle, Gymnastikraum, Schulzimmer und Aula/Foyer;
- Johann-Rupprecht-Schule mit Gymnastikraum, Schulzimmer und Aula;
- Alte Schule mit Bürgersaal;
- Kindergarten Buchenweg mit Gymnastikraum;
- Waldhütte.